



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
und anderer Vorschriften**

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Im Zuge der Übertragung der Zuständigkeit für das Laufbahnrecht auf die Länder durch die Föderalismusreform 2006 soll das Laufbahnrecht grundlegend neu strukturiert werden. Mit dieser Umstrukturierung geht einher, dass alle Laufbahnverordnungen und alle Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an die neue Rechtslage angepasst werden müssen. Die Überarbeitung dieser Vorschriften kann jedoch erst erfolgen, wenn der genaue Inhalt des Beamtenstatusgesetzes des Bundes, das voraussichtlich zum 01.04.2009 in Kraft treten wird, feststeht.

Nach der geltenden Fassung des § 62 Abs. 3 LVwG verlieren aber alle Verordnungen, die vor dem 01.01.2004 erlassen wurden, mit Ablauf des 31.12.2008 ihre Gültigkeit. Darunter fallen auch sämtliche laufbahnrechtlichen Vorschriften und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die somit zum 01.01.2009 neu erlassen und verkündet werden müssten, obwohl die unmittelbar anschließend erforderliche Überarbeitung mit erneut notwendiger Verkündung bereits absehbar ist.

Weiterhin ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwingend in das Landesrecht umzusetzen. Eine Nichtanerkennung der Berufsqualifikation aus sprachlichen Gründen und die damit einhergehende Diskriminierung soll ausgeschlossen werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Geltungsdauer der laufbahnrechtlichen Vorschriften und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen um zwei Jahre – bis 31.12.2010 – verlängert, so dass Neuerlass und Verkündung nicht in kurzem Abstand zweifach, sondern nur einmal im Zuge der inhaltlichen Überarbeitung erforderlich werden.

Durch die Änderung des § 25 b des Landesbeamtengesetzes wird die Richtlinie 2005/36/EG in Landesrecht umgesetzt. Die neue Formulierung des Absatzes 2 stellt sicher, dass eine Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist, ohne dass Nachweise über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache gefordert werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Regelung des § 62 Abs. 3 LVwG. Dies würde jedoch einen erheblichen Arbeitsmehraufwand in den Ministerien und in der Druckerei (Ver-

kündungsblätter) auslösen. Betroffen sind insbesondere vier Laufbahnverordnungen (Umfang gedruckter Text: 21 Seiten) und 27 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Umfang gedruckter Text: 527 Seiten), die bis zum 1. Januar 2004 erlassen wurden. (Zum Vergleich: Der gesamte Jahresumfang des Gesetz- und Verordnungsblattes umfasste in den letzten Jahren im Schnitt ca. 550 Seiten). Insbesondere der Veröffentlichungsaufwand wäre angesichts des für alle Verordnungen gleichen Stichtages mit dem vorhandenen Personal im Innenministerium und in der Druckerei kaum leistbar.

Zur Änderung des Landesbeamtengesetzes gibt es keine Alternative.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Kosten und Vollzugsaufwand entstehen durch den Gesetzentwurf nicht, sondern werden in erheblichem Maße erspart. Damit dient der Gesetzentwurf auch der von der Landesregierung angestrebten Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages erfolgt gleichzeitig mit der Bitte, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Eine frühere Information war nicht angezeigt, weil es nur eine Befassung der Landesregierung mit dem Gesetzentwurf gab und eine Anhörung von Verbänden mangels Betroffenheit nicht erforderlich war.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234), wird wie folgt geändert:

In § 62 Abs. 3 werden nach der Angabe „31. Dezember 2008“ die Worte „sowie Verordnungen über die Laufbahnen, Ausbildungen und Prüfungen nach dem Landesbeamtengesetz, die bis zum 1. Januar 2008 erlassen sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2010“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird wie folgt geändert:

§ 25 b erhält folgende Fassung:

„§ 25 b

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. EU Nr. L 363 S. 141), erworben werden. Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgleichsmaßnahmen, regelt die Landesregierung, für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer das für Schulwesen zuständige Ministerium, durch Verordnung.

(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maße beherrscht werden.“

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
und anderer Gesetze

Das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165) wird wie folgt geändert:

In Artikel 8 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Landesverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Die Landesverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 119) wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Nach § 62 Abs. 3 LVwG treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 bestimmte Verordnungen, die bis zum 1. Januar 2004 erlassen wurden, automatisch außer Kraft. Dies würde auch für sämtliche Laufbahnvorschriften sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten, die vor diesem Stichtag erlassen wurden.

Sind diese Verordnungen nach ihrem Regelungsgehalt weiterhin erforderlich, müssen ein erneuter Erlass und eine Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt bzw. im Amtsblatt für Schleswig-Holstein erfolgen. Betroffen davon sind insbesondere vier Laufbahnverordnungen (Umfang gedruckter Text: 21 Seiten) und 27 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Umfang gedruckter Text: 527 Seiten), die bis zum 1. Januar 2004 erlassen wurden.

Es steht aber bereits fest, dass das Laufbahnrecht - im Zuge der Übertragung der Zuständigkeit für das Laufbahnrecht auf die Länder durch die Föderalismusreform - ab 2009 grundlegend neu strukturiert werden soll. Mit dieser Umstrukturierung geht einher, dass alle Laufbahnverordnungen und alle Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an die neue Rechtslage angepasst und dann nochmals in den Verkündungsblättern veröffentlicht werden müssen.

Da die Überarbeitung dieser Vorschriften erst nach Verabschiedung des Beamtenstatusgesetzes des Bundes (Inkrafttreten voraussichtlich zum 1. April 2009) erfolgen kann, wird die Geltungsdauer der laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zur Vermeidung eines Doppelaufwandes bei Neuerlass und Verkündung bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

Durch die Änderung des § 25 b des Landesbeamtengesetzes wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Landesrecht umgesetzt.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Durch die Änderung des § 62 Abs. 3 LVwG wird geregelt, dass die Geltungsdauer aller bis zum 01.01.2008 erlassenen laufbahn- und prüfungsrechtlichen Vorschriften nicht vor dem 31.12.2010 abläuft, so dass ein Neuerlass vor Inkrafttreten des geplanten Beamtenstatusgesetzes des Bundes nicht erforderlich ist.

Zudem wird hiermit Rechtsklarheit geschaffen, dass auch die Laufbahnvorschriften grundsätzlich der Befristung nach § 62 Abs. 1 LVwG unterliegen. Zwar könnte man die Auffassung vertreten, dass Laufbahnvorschriften grundsätzlich dem Ausnahmestatbestand nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 LVwG zuzurechnen sind, da sie der Umsetzung von Rechtsvorschriften des Bundes dienen; damit unterfielen sie nicht dem automatischen Außerkrafttreten. Es bestehen jedoch Zweifel, ob diese Einschätzung im Falle der Anfechtung von Prüfungsentscheidungen vom Verwaltungsgericht geteilt würde, denn in den ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften wird nur auf das Landesbeamtengesetz (§§ 18, 25 a LBG) als Ermächtigungsgrundlage Bezug genommen, nicht aber auf das Beamtenrechtsrahmengesetz.

Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um, durch die die Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 abgelöst worden sind. Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 20. Oktober 2007 umzusetzen. Die Umsetzung in Landesrecht muss daher zwingend erfolgen. Mit der Änderung dieser Richtlinie am 20. November 2006 wurde dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Die neu gewählte Formulierung dient dem Ziel, eine Diskriminierung eines EU-Bürgers aufgrund der Sprache auszuschließen. Die Freizügigkeit innerhalb der EU wird damit unterstützt.

Durch diese Formulierung wird deutlich, dass die Bewertung der Sprachkenntnisse gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG nicht Bestandteil eines Anerkennungsverfahrens der Berufsqualifikation sein darf. Die Beherrschung der deutschen Sprachkenntnisse stellt vielmehr eine Anforderung für den Zugang zum Beruf dar und wird daher erst im konkreten Einstellungsfall relevant. Die Sprachkenntnisse sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ggf. durch Vorlage entsprechender Nachweise über Sprachkenntnisse oder Feststellung der Kenntnisse im persönlichen Gespräch nachzuprüfen. Sprachprüfungen dürfen nicht automatisch gefordert werden.

Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

Nach der Neuordnung des Laufbahnrechts werden Regelungen zur Gestaltung der Laufbahnen zukünftig voraussichtlich in die neuen Laufbahnverordnungen aufzunehmen sein, die erst nach Inkrafttreten des geplanten Beamtenstatusgesetzes (1. April 2009) erlassen werden können. Mit der Umsetzung der im Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 15.6.2004 vorgenommenen Ergänzung, dass Regelungen zur Gestaltung der Laufbahnen in die aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aufgenommen werden müssen, zum vorgesehenen Stichtag 31.12.2008 würde ein Doppelaufwand entstehen, der nicht zu rechtfertigen ist. Der Stichtag wird daher auf den 31.12.2010 verschoben, so dass die Regelung in einem Zug mit der Anpassung der Laufbahnverordnungen und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen an die neue Rechtslage umgesetzt werden kann.

Artikel 4 Landesverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Folgeänderung zu Artikel 3.